

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB i.V.m. BauNVO und §89 BbgBO)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9(1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB, BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet i.V.a. gem. §4 BauNVO Allgemein zulässig sind Nutzungen nach §4(2) BauNVO. Gem. §1(6) BauNVO wird bestimmt, daß Ausnahmen nach §4(3) BauNVO (Tanknutzungen gemäß §4(3)1-4 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB, §16 und 19 BauNVO)

2.1 Grundfläche baulicher Anlagen

Die Obergrenzen für die Größen der Grundflächen baulicher Anlagen gemäß §19(2) BauNVO wird für die Baufelder 1 bis 6 je baulicher Anlage mit 130 m² festgesetzt.

Die Obergrenzen für die Größen der Grundflächen baulicher Anlagen gemäß §19(2) BauNVO wird für die Baufelder 9 und 10 je baulicher Anlage mit 195 m² festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Im gesamten Plangebiet sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

3. Bauweise (§9(1)2 BauGB, BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise gemäß §22(2) BauNVO festgesetzt.

4. Stellung der baulichen Anlagen (§9(1)2, BauGB)

Die Firstrichtung der Hauptgebäude ist entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung verbindlich und zugleich Hauptrichtung der Baukörper. Für untergeordnete Dachteile (Gauben) sind abweichende Firstrichtungen zulässig.

5. Stellplätze / Garagen (§9(1)4, BauGB)

Überdachte Stellplätze einschließlich Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den im Bebauungsplan mit Ga bezeichneten Flächen zulässig.

6. Verkehrsflächen (§9(1)11, BauGB i.V. mit §125(3) BauGB)

Öffentliche Parkplätze sind mit wasser- und luftdurchlässigem Belag (z. B. Rasengitterstein oder Gitterwaben, Versickerungsfähigkeit mind. 50%) herzustellen. Öffentliche Parkplätze sind innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) zulässig.

7. Zu- und Ausfahrten (§9(1)11, BauGB)

Je Baugrundstück ist eine Zufahrt zu einer an das Grundstück angrenzenden Straße bzw. zur Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) in max. 3,00 m Breite zulässig.

8. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25, BauGB)

8.1 Pflanzbindungen Straßen (Verkehrsberuhigter Bereich)

Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßen sind einseitig mit insgesamt 12 Vogelsichen (Prunus avium), alternativ Eberesche (Sorbus aucuparia) Hochstamm (Stammumfang 16-18cm, 3x verpflanzt) zu bepflanzen.

Die in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Straßen sind einseitig mit insgesamt 13 Stk. der frühen Traubenkirsche (Prunus padus „Alberti“), Hochstamm, (Stammumfang 16-18cm, 3x verpflanzt), alternativ Hainbuche (Carpinus betulus „Fastigiata“) zu bepflanzen.

Im Bereich der platzartigen Aufweitung in der Mitte des Plangebietes sowie auf dem Grundstück des vorhandenen bäuerlichen Wohnhauses ist je eine Winterlinde (Tilia cordata) Hochstamm (Stammumfang 16-18cm, 3x verpflanzt) an dem in der Planzeichnung angegebenen Standort zu pflanzen.

8.2 Pflanzbindungen auf Baugrundstücken

8.2.1 Pflanzbindungen für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Baugrundstücken Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen ist angrenzend an die Grundstücksfäche der Schule die vorhandene Spirahecke zu erhalten, bzw. eine 2m breite Hecke aus 1 Stck. Strauch der Pflanzenliste B je 1 m² zu pflanzen. Hintere Grundstücksteile, die an eine Verkehrsfläche grenzen, sind mit einer 1m breiten Hecke aus 1 Stck. Strauch der Pflanzenliste B je 1 m² zu pflanzen. Auf den verbleibenden Flächen ist 1 Obstbaum Hochstamm je 25m² zu erhalten, bzw. gemäß Pflanzenliste A zu pflanzen.

8.2.2 Weitere Pflanzbindungen für Obstbäume Auf allen Baugrundstücken, auf denen keine Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in der Planzeichnung festgesetzt sind, ist je 250 m² Grundstücksfäche 1 Obstbaum (Hochstamm) der Artenliste A zu pflanzen. Alternativ können auch je zwei kleinvüchsigste Heister (Halbstämme), Spalierobst oder Weinreben (Südseite der Häuser) gepflanzt werden. Vorhandene Obstbäume sind anzuerkennen.

8.2.3 Heckenpflanzungen Entlang der Planstraße „A“ sind die Grundstücksgrenzen, an denen sich keine Zugänge, bzw. Zufahrten befinden, mit 1,5m breiten Hecken aus Sträuchern (Pflanzenliste B, 1 Stck./m²) zu bepflanzen.

8.2.4 Kletterpflanzen

Je Carport und je Garage sind 2 Kletterpflanzen der Pflanzenliste C zu pflanzen.

Pflanzlisten

Liste A: Obstbäume

- Apfelsorten (Malus): Bohnapfel Cox Orange Gelbeimr Oldenburg Goldparmäne Jacob Fischer Klarapfel Landsberger Renette Ontario Roter Boskop Birnensorten (Pyrus): Alexander Lucas Frühe Traubenkirsche Prunus padus Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Hainbuche Carpinus betulus Haselnuß Corylus avellana Holunder Sambucus nigra Kreuzdorn Rhamnus catharticus Schlehe Prunus spinosa Pflaumensorten (Prunus): Große Grüne Renekinde Hausweitsche Mirabelle von Nancy Ontario Pflaume Sauerkirschen (Prunus): Schattenmorelle Morellenfeuer Pfirsiche (Prunus persicus): Record aus Aifier Roter Ellerstädter Quille (Cydonia oblonga)

Liste B: Heckensträucher

- Beerensträucher Brombeere Rubus fruticosus Himbeere Rubus idaeus Rote Johannisbeere Ribes rubrum Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum Rosen Apfelsrose Rosa rugosa Filzrose Rosa tomentosa Hundrose Rosa canina andere heimische Sträucher: Alexandere Acer campestre Frühe Traubenkirsche Prunus padus Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Gemeiner Schneeball Viburnum opulus Hainbuche Carpinus betulus Haselnuß Corylus avellana Holunder Sambucus nigra Kreuzdorn Rhamnus catharticus Schlehe Prunus spinosa Efeu Hedera helix Gemeine Waldrebe Clematis vitalba Waldgeißblatt Lonicera periclymenum Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia

Liste C: Kletterpflanzen

- Efeu Hedera helix Gemeine Waldrebe Clematis vitalba Waldgeißblatt Lonicera periclymenum Wilder Wein Parthenocissus tricuspidata Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§89 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§89(1)1. BbgBO)

1.1 Fassade

Für die Fassadengestaltung sind nur Kratz- und Glattputze, Klinker sowie Holz zulässig. Unzulässig sind Fassadenoberflächen aus Kunststoff oder Metall, sowie stark glänzende oder reflektierende Oberflächen. Die Errichtung von Bauteilen zur extensiven Ausnutzung der Sonnenenergie ist zulässig.

1.2 Dach

(1) Für Wohngebäude und Gebäude bzw. Überdachungen über 20 m², mit Ausnahme von Garagen bzw. überdeckten Stellplätzen, gilt: Dachform: nur Steildach als Sattel-, Walm- o. Krüppelwalmdach Dachneigung: nur 35°-45° Für die Eindeckung sind nur Dachziegel oder Dachsteine zu verwenden; das Einfügen von Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie ist zulässig. Dachdeckung: nur rot und braun

(2) Das zweite Vollgeschöß ist jeweils als Dachgeschöß auszuführen.

2. Einfriedungen (§89(1)5, BbgBO)

Für die Einfriedungen der Grundstücke sind nur sockellose Zäune aus Holz oder Metall mit vertikaler Gliederung und einer maximalen Höhe von 1,20m, ausgehend vom nächstgelegenen Höhenbezugspunkt, zulässig. Der Abstand der Gliederungselemente untereinander darf 8 cm nicht unterschreiten. Der Abstand der Gliederungselemente zum Boden darf 10 cm nicht unterschreiten. Mauern als Grundstücksbegrenzung sind unzulässig.

3. Stellplätze (§89(1)4, BbgBO)

Stellplätze und deren Zufahrten sowie Zufahrten zu Garagen und Carports sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Belag zu versehen (z.B. Rasengitterstein, Rasengittersteine, Rasengittersteine, Rasengittersteine, o.ä.; Versickerung mind. 50%).

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2502)

- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990

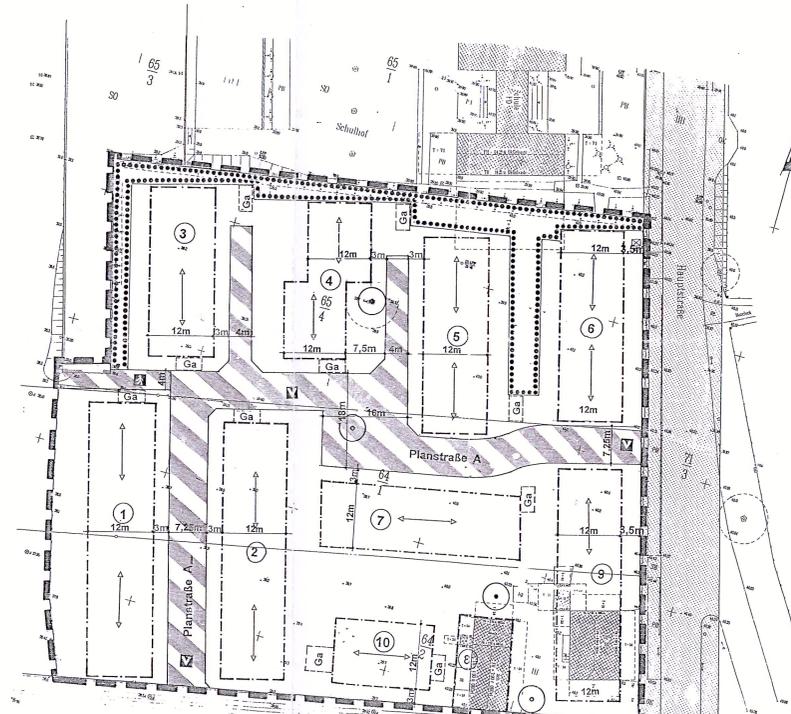
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 01.06.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark, am: 04.12.1997

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) (BGBl. I S. 2110) vom 18. August 1997

- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124)

PLANZEICHNUNG M 1 : 500



Liegenschaftskarte: des Kataster- und Vermessungsamtes: Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark. Gemeinde: Marquardt Gemarkung: Marquardt Flur: 1 Maßstab: 1:1.000

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Kataster- und Vermessungsamt Potsdam, Landkreis Potsdam-Mittelmark, am: 04.12.1997

Aktenzeichen: 3894-1-97-144

LEGENDE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1. BauGB, BauNVO)

1 bis 10 BEZEICHNUNG DES BAUFELDES

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (§9(1)2. BauGB, §22 und 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§23(1)und(3) BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§9(1)2. BauGB)

← → LAGE DER FIRSTLINIE

VERKEHRSLÄCHEN (§9(1)11 BauGB; §125 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH

PFLANZGEBOT (§9(1)25.a) BauGB

ANZUPFLANZENDER BAUM

ERHALTUNGSEBOT (§9(1)25.b) BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEM BEWUCHS

ZU ERHALTENDER BAUM

WEITERE NUTZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7) BauGB)

INFORMELLE ÜBERNAHMEN

VORHANDENE FLURSTÜCKNUMMER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE GEBÄUDE

VORHANDENE HÖHE

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. §2 Abs.1 BauGB wurde am 24.04.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß §246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.(1) Satz 1 BauGB ist am 22.04.96 durchgeführt worden.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gem. §4 Abs.(1) BauGB durchgeführt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die Gemeindevertretung hat am 15.05.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom 12.05.1997 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.06.97 bis zum 25.07.97 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgesetzt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Amtsblatt des Amtes Fährland am 16.08.97, bekanntgemacht worden.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. §4(2) BauGB beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 13.06.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.12.97 geprüft und alle Bedenken und Anregungen untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die einfachen Änderungen zum Bebauungsplan wurden durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Marquardt am 09.12.97, beschlossen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten der von den Änderungen betroffenen Grundstücke hatten vorab gemäß §13 Abs.1 BauGB den Änderungen zugestimmt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die vorliegende Planunterlage erfüllt den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Außenwelt ist einwandfrei möglich.

Ort, Datum Unterschrift und Freigedruck des zugelassenen Vermessers

Der Bebauungsplan wurde am 09.12.97 von der Gemeindevertretung in der Fassung vom 09.12.97, als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 05.12.97 zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Aufgrund der vom LBBW mit Schreiben vom 24.07.1998 aufgetragenen Mängel, erfolgte eine Präzisierung der textlichen Festsetzungen. Die Beschlussfassung dazu erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.09.1998. In gleicher Sitzung erfolgte ebenfalls die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 04.12.1997.

Neu Fährland, den 16.12.98

Der Bebauungsplan wurde am 17.09.1998 von der Gemeindevertretung in der Fassung vom 04.12.1997, mit redaktionellen Änderungen vom 26.08.1998, als Satzung beschlossen. Die Begründung vom 04.12.1997, mit redaktionellen Änderungen vom 26.08.1998, zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Der Bebauungsplan ist mit Schreiben vom 08.10.1998 gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches i. V. m. § 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 10.06.1998 (GVBl. I Nr. 9 S. 126 vom 12.06.1998) der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Neu Fährland, den 16.12.98

Mit Schreiben des Landesamtes für Bauen, Bautechnik und Wohnen des Landes Brandenburg vom 16.10.1998 wurde der Bebauungsplan mit einer Maßgabe und Auflagen genehmigt.

Neu Fährland, den 16.12.98

Der Beitrittsbeschluss durch die Gemeindevertretung erfolgte am 26.11.1998.

Neu Fährland, den 16.12.98

Die Bestätigung der Erfüllung der Maßgabe erfolgte mit Schreiben des LBBW am 19.04.99

Neu Fährland, den 16.04.99

Der Bebauungsplan wird hiernit ausgefertigt.

Neu Fährland, den 04.11.99

Der Beschluß über den Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Fährland“ Nr. 11, am 15.11.99, ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Neu Fährland, den 13.11.99

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 1998 I S. 137) beschließt die Gemeindevertretung Marquardt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Schlänitzsee“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB - hier die Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung:

1.2 Dach (1) Farbgebung: nur rot, braun und anthrazit

bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

VERFAHREN

Die Gemeindevertretung Marquardt hat in ihrer Sitzung am 13.03.2003 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Grundstückseigentümern ist mit Schreiben vom 04.06.2003 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben worden.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Amtsdirektor (Moritzen)

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.07.2003. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 01.07.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Schlänitzsee“ erfolgte gemäß § 10 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fährland Nr. 7/03 am 15.07.2003.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Amtsdirektor (Moritzen)

Der Bebauungsplan als Satzung wird hiernit am 07.05.2004 ausgefertigt.

Neu Fährland, den 07.05.2004

Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Der Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind am 15.05.2004 gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 215a BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Fährland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15.11.1999 in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Neu Fährland, den 15.05.2004

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. 1998 I S. 137) beschließt die Gemeindevertretung Marquardt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Schlänitzsee“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB - hier die Änderung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung:

1.2 Dach (1) Farbgebung: nur rot, braun und anthrazit

bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

VERFAHREN

Die Gemeindevertretung Marquardt hat in ihrer Sitzung am 13.03.2003 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Grundstückseigentümern ist mit Schreiben vom 04.06.2003 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben worden.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Amtsdirektor (Moritzen)

Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 01.07.2003. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde am 01.07.2003 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Vorsitzender der Gemeindevertretung (Menzer) Amtsdirektor (Moritzen)

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Schlänitzsee“ erfolgte gemäß § 10 BauGB ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Fährland Nr. 7/03 am 15.07.2003.

Neu Fährland, den 16.07.2003

Siegel: Amtsdirektor (Moritzen)